

Satzung
über die Entschädigung von Funktionsträgern und
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drebach
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)
vom 14. März 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat am 11. März 2025 auf Grund von

1. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der
2. §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) am 20. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) sowie der
3. Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert wurde

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf die Funktionsträger und ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Drebach. Diese besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Drebach mit Jugendfeuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr Grießbach mit Jugendfeuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr Scharfenstein mit Jugendfeuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr Venusberg mit Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr der Gemeinde Drebach

§ 2 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Der freiwillige Angehörige der Gemeindefeuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde Drebach wirkt daraufhin, dass freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, in Folge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (2) Die Gemeinde Drebach hat allen privaten Arbeitgebern der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Kostenersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Ruhezeiten entsteht bei Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.
- (3) Freiwillige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, die auf Grund des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Gemeinde Drebach auf Grundlage des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i. V. m. § 14 SächsFwVO festgesetzt wird.
- (4) Sachschäden, die dem freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Ausübung seines Dienstes bzw. bei der Ausbildung ohne eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten erwachsen, sind auf Antrag von der Gemeinde Drebach zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

§ 3 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Nachfolgend genannte Funktionsträger und ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt für:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Gemeindeführer | 80,00 € monatlich |
| b) Ortsführer | 70,00 € monatlich |
| c) Stellvertreter des Gemeindeführers | 50,00 € monatlich |
| d) 1. Stellvertreter des Ortsführers | 30,00 € monatlich |
| 2. Stellvertreter des Ortsführers | 20,00 € monatlich |
| e) Gerätewart der Ortsfeuerwehr | 30,00 € monatlich |
| bei zwei Gerätewarten der Ortsfeuerwehr | 20,00 € monatlich |
| f) Kinderfeuerwehrwart | 30,00 € monatlich |
| bei zwei Kinderfeuerwehrwarten | 20,00 € monatlich |
| g) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr | 30,00 € monatlich |
| bei zwei Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehr | 20,00 € monatlich |
| h) Jugendgruppenleiter | 20,00 € monatlich |
| bei zwei Jugendgruppenleitern der Ortsfeuerwehr | 10,00 € monatlich |
- (2) Nimmt ein Funktionsträger mehrere Aufgaben nach Abs. 1 (a-h) wahr, werden die monatlichen Aufwandsentschädigungssätze addiert.
- (3) Nimmt ein Stellvertreter des Gemeindeführers oder Ortsführers dessen Aufgaben wegen Krankheit, Urlaub oder anderen zwingenden Gründen vollumfänglich wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1 berechnet. Dabei ist die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 anzurechnen.
- (4) Dienstreisen werden nach den in Sachsen gültigen Reisekostenrechtsbestimmungen erstattet.
- (5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 – 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am Quartalsende gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum fällt.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Entschädigung für Aufwendungen

- (1) Für die Teilnahme an Brandverhütungsschauen durch einen aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 € je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Durchführung der Brandverhütungsschau, spätestens mit Rechnungslegung an den Betroffenen.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Zur Förderung der Kameradschaftspflege wird den Ortsfeuerwehren jährlich ein Betrag in Höhe von 20,00 € je aktiven Angehörigen und 5,00 € je weiteren Angehörigen zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Jahres. Die Mitgliederzahlen werden aus der Jahresstatistik Ende des Jahres entnommen.
- (2) Zur Unterstützung der Jugendarbeit wird für die Kinderfeuerwehr und für die Jugendfeuerwehren jährlich ein Betrag in Höhe von 20,00 € je Mitglied der Kinder- oder Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt.
- (3) Jeder aktive Angehörige und Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr erhält auf Vorschlag der jeweiligen Ortswehrleitung bei Dienstjubiläum, neben den Jubiläumsszuwendungen des Freistaates Sachsen, eine Zuwendung.

Als Dienstjubiläum werden für folgende Dienstjahre festgelegt:
10, 20, 25, 30, 40, 50 und alle weiteren 10 Jahre

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Geldpräsenes. Für das 25-jährige Jubiläum wird ein Gesamtbetrag von 65,00 € und für alle weiteren in Satz 2 festgelegten Jubiläen ein Betrag von 2,50 € je Dienstjahr festgesetzt.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Drebach vom 13. Juli 2010 und die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Drebach vom 17. Januar 2018 außer Kraft.

Drebach, 14. März 2025



Swen Drechsler
Bürgermeister



